

in welchen das Christenthum sich Anerkennung verschaffen mußte. Die Kirche nahm jedoch den schweren Kampf auf und führte ihn muthig durch. Die fränkischen Könige, von Karl dem Großen an, leisteten ihr kräftige Hülfe. Je mehr nun aber ihre Bemühungen gelangen und die christlichen Grundsätze durchdrangen, desto überflüssiger wurde die Strenge des weltlichen Armes. Bald reichte die Kirche mit ihren eigenen Waffen aus; ja es traten Fälle ein, in welchen sie dieselben gegen christliche Monarchen gebrauchte, welche durch ärgerlichen Lebenswandel ihre Ehegesetzgebung verachteten. Die Scheidungsgeschichten Lothars II. von Lothringen, Philipp Augusts von Frankreich und vieler Anderer, sowie das Verhalten der Kirche ihnen gegenüber beweisen, daß Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen nach der Anschauung des christlichen Mittelalters auf den Trägern der Kirchengewalt beruhte. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde in Folge der Kämpfe Philipps des Schönen von Frankreich wider den heiligen Stuhl der Grund zu einer Reaction gelegt, indem sich im kirchlichen Leben Frankreichs eine Menge von Eigentümlichkeiten ausbildete, welche man mit dem zweideutigen Namen der gallicanischen Freiheiten beehrte. Wie gefährlich das Bestreben vieler Theologen und Juristen, die königliche Macht auch auf das Band der Ehe auszudehnen, im Laufe der Zeit für die Kirche wurde, zeigt das Auftreten des französischen Gesandten Arnault du Ferrier auf dem Concil von Trient. Derselbe stellte den Antrag, es möchten alle Ehen, welche Kinder ohne Zustimmung der Eltern eingegangen, für nichtig erklärt werden. Dieses Ansuchen wies das Concil aber, als mit der kirchlichen Ehegesetzgebung aller Jahrhunderte in Widerspruch stehend, ab. In Deutschland wurde während des Streites zwischen Ludwig dem Bayer und den Päpsten seiner Zeit das Gesetzgebungsrecht der Kirche in Ehesachen bekämpft. Als aber Ludwig auf Grund der ihm von erklärten Häretikern zugesprochenen „kaiserlichen Machtfülle“ die Ehe der Margarethe Maultasch von Tirol mit dem Prinzen Johann von Böhmen eigenmächtig löste, um Margaretha seinem Sohn Ludwig dem Brandenburger zu vermählen, erregte dieser Schritt ein solches Aufsehen in Deutschland, daß der Kaiser bald seine bedeutendsten Anhänger verlor. Die in dem Defensor pacis über die Natur der Kirchengewalt und ihr Verhältniß zu den weltlichen Fürsten vorgetragenen maßlosen, mit der ganzen Kirchengeschichte in Widerspruch stehenden Anschauungen wucherten während der Wirren des 15. Jahrhunderts fort und schossen im Reformationszeitalter zu üppiger Blüte empor.

Als die sogenannten Reformatoren neben vier anderen Sacramenten auch die Ehe verworfen und die letztere in die Zahl bürgerlicher Verträge herabdrückten, mußten sie nothwendig die Jurisdiction über dieselbe den Inhabern der staatlichen Gewalt zuerkennen. Ob-

wohl von den Landesherren ausgehend, erhielt die Ehegesetzgebung namentlich in den deutsch-protestantischen Ländern dadurch einen confessionellen Charakter, daß sie auf die heilige Schrift gebaut, in die Kirchenordnungen aufgenommen und den Consistorien zur Handhabung anvertraut wurde, bis im 18. Jahrhundert zuerst in Preußen, dann auch in anderen Ländern die immer weiter schreitende Abneigung gegen jede geistliche Auctorität die Ehesachen der Protestanten an die weltlichen Gerichte wies. Den Irrlehren der Reformatoren gegenüber bekräftigte die Kirche auf dem Concil von Trient die überlieferte Lehre, indem sie (Sess. XXIV, De sacr. Matr. can. 1. 3. 4. 12) vier hier einschlagende dogmatische Sätze aufstellte und ihre Auctorität durch Einführung des Ehehindernisses der Eandestinität und durch Modification anderer Hindernisse thatsächlich ausübte. Zu diesen Lehren bekannten sich alle katholischen Theologen. Allein bei Begründung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit trug man oft Sätze vor, welche der Kirche selbst gefährlich wurden. Um die Heiligkeit des Ehesacramentes zu schützen und dessen Analogie mit den übrigen Sacramenten zu wahren, bezeichnete Melchior Canus den Priester als Ausspender des Ehesacraments. Der tiefste Grund dieser Anschauung ist in der Trennung des Contractes vom Sacrament zu suchen. Diese Theorie fand namentlich in Frankreich, wo die königliche Gewalt nach den verschiedensten Beziehungen kirchliche Rechte im Laufe der Zeit usurpirt hatte, bei den Juristen begeisterte Anhänger. So sagt der Dictionnaire ecclésiastique par une société de Religieux et de Jurisconsultes, Paris 1765, a. m. Mariage: „L'église fait des lois sur le mariage comme Sacrement, et le Roi comme contrat civil.“ Die genannte Theorie war aber unmöglich in Einklang zu bringen mit der Thatsache, daß die Kirche in allen Jahrhunderten und zuletzt in den angeführten tridentinischen Canones über den Contract der Ehe Bestimmungen getroffen hatte. Eine extreme Partei, an deren Spitze Sarpi, de Dominis und Launoy standen, suchte diese Schwierigkeit durch die Behauptung zu lösen, die genannten tridentinischen Canones seien nicht dogmatischer, sondern disciplinärer Natur, und bezögen sich nicht auf wesentliche, sondern auf erworbene Rechte der Kirche. Sodann aber verstehe das Concil unter dem Worte „Kirche“ nicht die regierende Kirche oder die Hierarchie, sondern die Gemeinschaft aller Gläubigen und unter ihnen vorzugsweise die Fürsten, und deshalb könne die Kirche nur mit ausdrücklicher oder stillschweigerder Genehmigung des Staates trennende Ehehindernisse aufstellen. Das Irthümliche dieser Behauptungen springt in die Augen. 1. Es geht aus dem Wortlaut der genannten Canones hervor, daß sie das Dogma betreffen, nicht aber disciplinärer Natur sind. Canon 4 lautet: Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in